
S 37 AS 4301/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	37
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AS 4301/05
Datum	14.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beklagte wird unter AbÄnderung des Bescheides vom 16. Februar 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 3. Mai 2005 verurteilt, der KlÄgerin ab 14. Februar 2005 Alg II ohne Abzug von GebÄ¼hren fÄ¼r die Scheckauszahlung zu gewÄhren. Im Äbrigen wird die Klage abgewiesen. Der Beklagte hat Ä¼ der auÄgerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist der Beginn der Leistungsbewilligung, der Abzug einer Energiepauschale von 30,- EUR wegen der Unterbringung in einem Wohnheim sowie der Abzug einer GebÄ¼hr fÄ¼r die Scheckauszahlung des Alg II.

Ausweislich der Leistungsakte hatte die KlÄgerin am 15. Februar 2005 Alg II beantragt. Da sie wegen einer Zwangsräumung am 10. Februar 2005 obdachlos war, erfolgte mit einer KostenÄ¼bernahme des Beklagten die Unterbringung in einem Wohnheim.

Gegen den Bewilligungsbescheid vom 16. Februar 2005, mit dem der KlÄgerin bezÄ¼glich des Zeitraumes Januar bis Mai 2005 Alg II in HÄhe des Regelsatzes

abzÃ¼glich einer Pauschale fÃ¼r die KostenÃ¼bernahme der Wohnheimunterbringung gewÃ¤hrt worden war, erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch. Sie machte geltend, bereits am 14. Februar 2005 wirksam Alg II beantragt zu haben. Der Beklagte habe durch SchlieÃung des JobCenters um 13.00 Uhr und einer verweigerten Entgegennahme ihres Antrags die fehlende, fÃ¼rmliche Antragstellung zu vertreten. Hinsichtlich der 30,- EUR-Pauschale bemÃngelt die KlÃ¤gerin eine genaue Berechnung.

Da ihr mangels eines bestehenden Bankkontos Bar- und Scheckauszahlungen geleistet werden, fÃ¼r letztere wird eine Aufwandspauschale von 5,- EUR pro Scheckauszahlung einbehalten, machte die KlÃ¤gerin auÃerdem noch geltend, aufgrund einer hohen Verschuldung mit Zwangsrumum und KontenpfÃ¼ndung sei ihr die Unterhaltung eines Kontos nicht mÃ¶glich.

Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 3. Mai 2005 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck; eine frÃ¼here Antragstellung sei nicht erfasst, es fehle der Nachweis, dass die KlÃ¤gerin auÃerstande ist, ein Konto einzurichten und schlieÃlich handle es sich bei der Abzugspauschale fÃ¼r Wohnraumunterbringung um eine in der Sozialhilfe seit Jahren gehandhabte BerechnungsgrÃ¶Ãe.

Am 6. Juni 2005 hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Berlin Klage erhoben, mit der sie ihre EinwÃnde aus dem Widerspruchsverfahren weiterverfolgt. ErgÃnzend trÃ¼gt sie vor, dass wegen der unzumutbaren VerhÃltnisse in dem Wohnheim eine Benutzung der dortigen GemeinschaftskÃ¼che praktisch unmÃ¶glich sei. Jedenfalls deshalb sei der Abzug von 30,-EUR pauschal unzulÃssig.

Die BevollmÃchtigte der KlÃ¤gerin beantragt,

den Beklagten unter AbÃnderung des Bescheides vom 16. Februar 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 3. Mai 2005 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin ab 14. Februar 2005 Alg II ohne Abzug der Wohnkostenpauschale und den GebÃ¼hrenabzug fÃ¼r die Scheckauszahlung zu gewÃhren.

Die Vertreterin des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃtze sowie die beigezogene Leistungsakte verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃssige Klage ist hinsichtlich des Leistungsbeginns und des Abzugs fÃ¼r die Scheckauszahlung begrÃ¼ndet. Im Ã¼brigen war sie dagegen abzuweisen.

Im Einzelnen:

Nach [Â§ 37 SGB II](#) wird Alg II ab Antragstellung gewährt. Die Antragstellung ist anders als im Arbeitslosenversicherungsrecht des SGB III zur Begründung eines Auszahlungsanspruchs weder an eine persönliche Arbeitslosmeldung gebunden noch an ein sonstiges Formerfordernis. Der Antrag kann also auch mündlich, telefonisch oder mit formlosem Schreiben gestellt werden.

Die Klägerin hat in ihrer Klagebegründungsschrift vom 5. Juli 2005 sehr detailliert eine Situation beschrieben, wie sie dem Gericht aus vielen anderen Verfahren gleichlautend mitgeteilt wurde (Schließung des Amtes für den allgemeinen Publikumsverkehr um 13.00 Uhr, Einlasssperre durch Sicherheitspersonal). Zwar ist eine Behörde berechtigt, im Interesse einer zügigen Abwicklung gestaffelte Öffnungszeiten für bestimmte Personengruppen festzulegen, bedenklich ist jedoch die von der Klägerin glaubhaft geschilderte Verfahrensweise, einem Wunsch auf Antragsabgabe mit amtlicher Bestätigung nicht zu entsprechen. Dem Betroffenen, insbesondere wenn er aus der Arbeitslosenhilfe kommt, wie die Klägerin, muss sich daher nicht die Überlegung aufdrängen, dass der Einwurf eines Schreibens in den Briefkasten der Behörde genügt. Überdies ist das Absicherungsbedürfnis vieler Bürger verständlich, mit einem Eingangsstempel die Gewährung einer datumsfesten Antragstellung zu haben. Berechtigte Interessen der Behörde, ein solches "Abstempeln" übergebener Unterlagen zu verweigern, sind der Kammer nicht ersichtlich.

Wenn man also nicht bereits die für die Kammer sehr glaubhaft geschilderte Vorsprache am 14. Februar 2005 nach Ende der Öffnungszeiten für den allgemeinen Publikumsverkehr als ausreichende Antragstellung im Sinne einer Anmeldung des Hilfebedarfs ausreichen lässt, kommt der Klägerin jedenfalls die Rückwirkung des [Â§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II](#) zugute. Denn der Beklagte muss sich dann daran festhalten lassen, dass er für die Klägerin zu der ungewöhnlichen und daher nicht planbaren Zeit von 13.00 Uhr bereits geschlossen hatte.

Die Klägerin hat somit Anspruch auf Alg II ab 14. Februar 2005.

Die Klage hat auch hinsichtlich der beanstandeten in Rechnung Stellung der Kosten für die Schecküberweisung Erfolg. Denn die Klägerin hat aufgrund der aus dem Gesamtzusammenhang, insbesondere der Zwangsäumung ersichtlichen Umständen ausreichend nachgewiesen, dass ihr die Einrichtung des Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist. Der Begriff des Verschuldens in [Â§ 42 Satz 3 SGB II](#) bezieht sich nicht auf die Ursache der Verschuldung, sondern den Umstand der Kontoeinrichtung bzw. Nichteinrichtung. Es ist also zu prüfen, ob der Hilfebedürftige trotz seiner finanziell prekären Situation (Schufa-Eintrag, Pfändung, Privatinsolvenz etc.) die Möglichkeit hat, ein Konto zu führen. Davon ist derzeit nicht ohne weiteres auszugehen. Zwar hatte der zentrale Kreditausschuss der Spitzenverbände der Banken und Sparkassen bereits 1995 empfohlen, jedem Bürger zumindest ein Konto auf Guthabenbasis, also ohne Überziehungskredit zugänglich zu machen, viele Kreditinstitute halten

sich jedoch nicht an diese Empfehlung. Es kann einem Leistungsempfänger nicht zugemutet werden, einen immer noch unsicheren Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Guthabenkontos per Gericht durchzusetzen. Erst jüngst musste ein Bürger die Bremer Stadtparkasse (erfolgreich) auf Einrichtung eines Guthabenkontos verklagen. Das Urteil des Landgerichts Bremen ist noch nicht rechtskräftig (Az.: 2-O-408/05).

Unzumutbaren Kostenbelastungen ist die Behörde dadurch nicht ausgesetzt. Denn sie hat die Möglichkeit, durch Barauszahlungen eine für sie kostengünstigere Variante der Auszahlung an kontolose Leistungsempfänger einzurichten. Außerdem hat die Klägerin glaubhaft vorgebracht, ihr sei die Möglichkeit der Einrichtung eines Guthabenkontos gar nicht bekannt gewesen.

Unbegründet ist die Klage hinsichtlich der Abzugspauschale bei Wohnheimunterbringung. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob es zulässig ist, einen Berechnungswert aus dem Bundessozialhilfegesetz auf das SGB II zu übertragen, da mit der Pauschale von 30,- EUR jedenfalls keine unrechtmäßige Leistungseinschränkung verbunden ist. Denn im Gegensatz zu einem regulären Mieter hat der Bewohner eines Wohnheims weder für Haushaltsenergiekosten aufzukommen noch entstehen ihm die üblichen Aufwendungen zur Instandhaltung der Wohnung und des Mobiliars. Da jedoch Aufwandsbeträge im Regelsatz sowohl für die Haushaltsenergie als auch kleine Instandhaltungsreparaturen eingearbeitet sind (jeweils in Höhe von ca. 8 % bzw. 27,- EUR pro Aufwandsposition) wird mit dem Abzug der Pauschale von insgesamt 30,- EUR keinesfalls in Aufwandsbeträge eingegriffen, die auch der Klägerin wie jedem regulären Leistungsempfänger entstehen.

Ob und in welchem Umfang die Klägerin aufgrund der konkreten Wohnverhältnisse daran gehindert ist, die ihr als Bewohnerin zustehenden Einrichtungen zu nutzen, konnte offen bleiben. Für die Bedarfsberechnung ist maßgebend, dass der Beklagte mit Übernahme der Unterkunftskosten Leistungen gewährt, die die oben genannten Aufwandsbeträge im Regelsatz umfassen.

Im Übrigen ist der Klägerin entgegen zu halten, dass die geforderte genaue Abrechnung nur möglich wäre, wenn die Klägerin den konkreten Nachweis führte, in welchem Umfang sie aufgrund von nicht abwendbaren Störungen der Wohnsituation Aufwendungen zur Abwicklung ihres Bedarfs (Kochen, Waschen etc.) anderweitig tätigen müsste.

Sollte die Klägerin weiterhin in dem Wohnheim bleiben, bleibt es ihr vorbehalten, die geschilderten Zustände genau zu dokumentieren und der Wohnheimleitung vorzutragen, um dort eine Abhilfe zu erreichen.

Die dem Ergebnis der Hauptsache entsprechende Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Streitgegenstand ist der Zeitraum Januar bis Mai 2005. Der Berufungsstreitwert von

mindestens 500,- EUR wird somit nicht erreicht. Gr¹/₄nde f¹/₄r die Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.11.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024